

**Pensionskasse
Georg Fischer**

Vorsorgereglement

Ausgabe Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Verwendete Begriffe	3
2.	Allgemeine Bestimmungen	5
2.1	Allgemeines	5
Art. 1	Name und Zweck der Stiftung	5
Art. 2	Stellung zum BVG und Haftung	5
2.2	Gemeinsame Bestimmungen zur Versicherungspflicht	5
Art. 3	Beginn der Versicherung	5
Art. 4	Ende des Versicherungsschutzes	6
Art. 5	Unbezahlter Urlaub	6
Art. 6	Beibehaltung des Vorsorgeschutzes	6
Art. 7	Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
Art. 8	Externe Versicherung bei Weiterbeschäftigung im Georg Fischer Konzern	7
2.3	Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen	8
Art. 9	Berechnung des massgebenden Alters	8
Art. 10	Pensionierungsalter	8
2.4	Gemeinsame Bestimmungen zum Einkauf von Vorsorgeleistungen	8
Art. 11	Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse	8
Art. 12	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen	8
2.5	Versicherungsgrundlagen	9
Art. 13	Massgebender Lohn	9
Art. 14	Koordinationsabzug	9
Art. 15	Versicherter Lohn	9
2.6	Finanzierung	10
Art. 16	Beitragspflicht	10
Art. 17	Beitragsbefreiung	11
Art. 18	Höhe der Beiträge	11
Art. 19	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto	11
Art. 20	Sparguthaben eines Versicherten	11
Art. 21	Sparguthaben eines Invalidenrentners	12
Art. 22	Zinssatz für das Sparguthaben	12
2.7	Leistungen	12
Art. 23	Übersicht über die Leistungen	12
2.7.1	Altersleistungen	13
Art. 24	Altersrente	13
Art. 25	Kapitalbezug bei Pensionierung	13
Art. 26	Überbrückungsrente	13
Art. 27	Pensionierten-Kinderrente	14
Art. 28	Teilpensionierung	14
Art. 29	Aufgeschobene Pensionierung	14
2.7.2	Invalidenleistungen	15
Art. 30	Invalidenrente	15

Art. 31	Invaliden-Kinderrente	15
2.7.3	Hinterlassenenleistung.....	15
Art. 32	Ehegattenrente	15
Art. 33	Lebenspartnerrente	16
Art. 34	Rente für altrechtlich geschiedene Ehegatten	16
Art. 35	Waisenrente	17
Art. 36	Todesfallkapital	17
3.	Austritt	18
Art. 37	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	18
Art. 38	Höhe der Austrittsleistung	18
Art. 39	Verwendung der Austrittsleistung	19
4.	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	19
Art. 40	Koordination der Leistungen	19
Art. 41	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	21
4.1	Auszahlungsbestimmungen	21
Art. 42	Auszahlungsbestimmungen	21
4.2	Anpassung der laufenden Renten.....	21
Art. 43	Anpassung der laufenden Renten.....	21
4.3	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	21
Art. 44	Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	21
Art. 45	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	22
5.	Informations- und Meldepflichten.....	22
Art. 46	Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Versicherten	22
Art. 47	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	23
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 48	Übergangsbestimmungen	23
Art. 49	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements	23
Art. 50	Rechtspflege	24
Art. 51	In-Kraft-Treten	24
7.	Anhang „Generell“ zum Vorsorgereglement der Pensionskasse.....	25
A 1	Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	25
A 2	Beträge und Werte	26
A 3	Höhe der Beiträge	27
A 4	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto.....	29
A 5	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	32
A 6	Kapitalwert der Überbrückungsrente.....	33
A 7	Übergangsbestimmung für Destinatäre der Pensionskasse Georg Fischer, welche per 31.12.2019 versichert waren	34
A 8	Übergangsbestimmung für Destinatäre der Pensionskasse Georg Fischer, welche per 31.12.2016 im Pension Fund GF Machining Solutions versichert waren	35

1. Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-Rentenalter	ordentliches Pensionierungsalter der AHV (Frauen: 64 Jahre; Männer: 65 Jahre)
Arbeitgeber	Georg Fischer AG oder ein mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenes oder verbunden gewesenes Unternehmen, das sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben
Arbeitnehmer	Eine Person, die aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber in der Pensionskasse versichert ist
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Austrittsleistung	Der Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, falls das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst wird und der Versicherte aus der Pensionskasse austritt
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BBV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Durach-Stiftung	Vorsorgeeinrichtung zugunsten der Kadermitarbeitenden des Arbeitgebers
Eingetragene Partner	In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Vorsorgereglement die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragene Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Kinderrente/Waisenrente	Renten die gemäss Art. 27, Art. 31 und Art. 35 für Kinder von versicherten ausbezahlt werden. Diese Renten sind zahlbar bis zum Ende des Monats in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht oder stirbt. Diese Renten werden auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70% invalid ist.
Reduziert und Erhöht	zusätzliche Sparvarianten, nach welcher der Versicherte freiwillig zusätzliche bzw. geringere Sparbeiträge leisten kann, welche dem Sparkonto gutgeschrieben werden
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Pensionskasse	Pensionskasse Georg Fischer
Rentner	Rentner, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen. Entsteht nachträglich ein rückwirkender Rentenanspruch, gilt der Anspruchsberechtigte für die Leistungsfestlegung ab dem Beginn des Rentenanspruchs als Rentner im Sinne dieses Vorsorgereglements
Sparguthaben	Guthaben des Versicherten
Sparkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten
Sparbeitrag	Beitrag, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
Todesfallkapital	Kapital, welches im Todesfall eines Versicherten an die Hinterlassenen ausbezahlt wird

UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
(aktiver) Versicherter	In der Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
Vorsorgeverhältnis	Rechtsverhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten während dessen Zugehörigkeit zur Pensionskasse
Vorsorgefall	Dazu zählen die Risiken, die sich im Zusammenhang mit Erreichen des Pensionierungsalters, mit Todesfällen, Invaliditätsfällen oder Austritt aus der Pensionskasse realisieren
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.	

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

¹ Unter dem Namen "Pensionskasse Georg Fischer" (nachfolgend "Pensionskasse" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG mit Sitz in Schaffhausen.

² Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer des Arbeitgebers sowie die Versicherung von deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Pensionskasse kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

³ Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann durch Beschluss des Stiftungsrats auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen angeschlossen werden.

Art. 2 Stellung zum BVG und Haftung

¹ Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich eingetragen.

² Die Pensionskasse erbringt mindestens die nach BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist ausgeschlossen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich.

³ Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse haftet dem Versicherten, Rentner oder Dritten gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich ergeben, wenn sie gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Verpflichtungen nicht einhalten.

2.2 Gemeinsame Bestimmungen zur Versicherungspflicht

Art. 3 Beginn der Versicherung

¹ In der Pensionskasse werden alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen, mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses versichert.

² Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber mindestens einen Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG erzielen (vgl. Anhang A 2), sind ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität versichert und ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

³ Nicht in der Pensionskasse versichert werden Arbeitnehmer

- a. die in einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen;
- b. die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses im Sinne der IV zumindest 70 % invalid sind;
- c. die unter Art. 26a BVG fallen;
- d. deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist; oder
- e. die von der Pensionskasse bereits vorzeitige Altersleistungen beziehen, bzw. bezogen haben oder das AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben.

⁴ Personen, die zum Zeitpunkt der Versicherung teilweise erwerbsfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

⁵ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert. Dauern mehrere aufeinander

folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

⁶ Arbeitnehmer können auf Antrag an die Geschäftsführung der Pensionskasse von der Versicherung befreit werden, wenn sie:

- a) nicht oder nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, und weder in einem Land der Europäischen Union noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorischen Versicherungen unterstehen;
- b) bei einer anderen Pensionskasse genügend versichert sind.

Art. 4 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Die Versicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausser es wird eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 5 Unbezahlter Urlaub

¹ Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile besteht (= unbezahlter Urlaub), erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.

² Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 24 Monaten kann die Vorsorge jedoch auf Begehren des Versicherten im bisherigen Umfang entweder für alle Risiken (Alter, Tod und Invalidität) oder lediglich für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden. Das entsprechende Begehren des Versicherten muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse eintreffen. Zudem muss der Versicherte die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge für die Dauer des gesamten unbezahlten Urlaubs vor dessen Antritt an die Pensionskasse bezahlen. Trifft das Begehren nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein oder werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, erfolgt der Austritt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

³ Soll die Vorsorge lediglich für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden, wird die Altersvorsorge während der Dauer des unbezahlten Urlaubs beitragsfrei gestellt.

Art. 6 Beibehaltung des Vorsorgeschutzes

¹ Ein Versicherter, der den 58. Geburtstag erreicht hat und dessen massgebender Lohn sich reduziert, kann auf den Zeitpunkt der Lohnreduktion verlangen, dass sich sein Vorsorgeschutz weiterhin nach dem massgebenden Lohn vor der Lohnreduktion richtet. Die Lohnreduktion darf höchstens 50 % betragen.

² Der Versicherte übernimmt die Spar- und Risikobeiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers vollumfänglich auf demjenigen Lohnanteil, der der Differenz zwischen dem versicherten Lohn vor bzw. nach der Lohnreduktion entspricht.

³ Die Beibehaltung des Vorsorgeschutzes ist jedoch höchstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich.

⁴ Die Beibehaltung des Vorsorgeschutzes endet bei einer Teilpensionierung oder sobald der Versicherte neben seinem reduzierten massgebenden Lohn ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 7 Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 58. Geburtstag kann der Versicherte auf Antrag an den Stiftungsrat als externer Versicherter in der Pensionskasse freiwillig versichert bleiben. Davon ausgenommen sind Personen, die

- a. ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber im Voll- oder Teilzeit antreten, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen;
- b. im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

² Tritt während der Laufzeit der externen Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Situation gemäss Abs. 1 Ziffer a. oder b. ein, hat der Versicherte dies der Pensionskasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird die externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf den Zeitpunkt des Ereignisses aufgehoben. Es wird eine Austrittsleistung fällig.

³ Erreicht der Versicherte während der Laufzeit der externen Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses das ordentliche Pensionierungsalter, entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen gemäss Art. 24.

⁴ Als Berechnungsgrundlage für die Leistungen und die Beiträge dient der letzte versicherte Lohn vor Beginn der externen Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁵ Der Versicherte entrichtet die Beiträge gemäss Art. 18. Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.

⁶ Kommt der Versicherte mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug, so kann die externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende des laufenden Monats durch die Pensionskasse gekündigt werden. In diesem Fall wird die Austrittsleistung ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 24 entsteht. Die ausstehenden Beiträge werden mit der Austrittsleistung bzw. der Rente verrechnet.

⁷ Der Versicherte hat eine allfällige steuerliche Abzugsfähigkeit bei seiner zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die schweizerischen Steuerbehörden limitieren die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge auf rund 2 Jahre.

⁸ Die externe Versicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss bis 30 Tage nach Beendigung der Anstellung beantragt werden. Der Versicherte kann auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, die externe Versicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 8 Externe Versicherung bei Weiterbeschäftigung im Georg Fischer Konzern

¹ Scheidet der Versicherte aus der obligatorischen Versicherung aus, weil er bei einer ausländischen Gesellschaft des Georg Fischer Konzerns beschäftigt wird, so kann er mit Einverständnis des Stiftungsrates die Vorsorge im bisherigen Umfang weiterführen.

² Verlässt der Versicherte während der Laufzeit der externen Versicherung den Georg Fischer Konzern, hat der Versicherte dies der Pensionskasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird die externe Versicherung auf den Zeitpunkt des Ereignisses aufgehoben. Es wird eine Austrittsleistung fällig.

³ Erreicht der Versicherte während der Laufzeit der externen Versicherung das ordentliche Pensionierungsalter, entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen gemäss Art. 24.

⁴ Als Berechnungsgrundlage für die Leistungen und die Beiträge dient der letzte versicherte Lohn vor Beginn der externen Versicherung.

⁵ Der Versicherte entrichtet die Beiträge gemäss Art. 18. Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.

⁶ Kommt der Versicherte mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug, so kann die externe Versicherung auf Ende des laufenden Monats durch die Pensionskasse gekündigt werden. In diesem Fall wird die Austrittsleistung ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 24 entsteht. Die ausstehenden Beiträge werden mit der Austrittsleistung bzw. der Rente verrechnet.

⁷ Die externe Versicherung muss bis 30 Tage nach Beendigung der Anstellung in der Schweiz schriftlich beantragt werden. Der Versicherte kann auf Ende jeden Monates, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, die externe Versicherung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen

Art. 9 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 10 Pensionierungsalter

¹ Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag (für Frauen und Männer) erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.

³ Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter im Dienst des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen längstens bis am Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag möglich.

2.4 Gemeinsame Bestimmungen zum Einkauf von Vorsorgeleistungen

Art. 11 Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse

¹ Beim Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtliche Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen. Die Pensionskasse kann vom Versicherten eine schriftliche Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

² Die eingebrachte Austrittsleistung wird für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A 4 verwendet, wobei die eingebrachte Austrittsleistung entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung dem vorhandenen Sparguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben wird.

³ Falls die eingebrachte Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen grösser sind als die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang A 4, wird der Überschuss an die Durach-Stiftung überwiesen. Falls der Versicherte dort nicht versichert ist, wird der Betrag, welcher die maximal mögliche Einkaufssumme übersteigt, auf ein Freizügigkeitskonto und/oder -police überwiesen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice verwendet. Der Versicherte hat den Namen und die Zahlungsadresse der entsprechenden Einrichtung mitzuteilen.

Art. 12 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen

¹ Sobald der Versicherte sämtliche Austrittsleistungen überwiesen hat, kann er während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, seine Altersleistungen verbessern, indem er zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Dies ist höchstens zweimal im Jahr möglich. Hat der Versicherte Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, müssen diese vorbehaltlich Abs. 2 zuerst zurückbezahlt werden, bevor er wieder freiwillige Einkäufe tätigen kann.

² Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximal mögliche Einkaufssumme um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.

³ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten.

⁴ Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Diese Sperrfrist gilt nicht für Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche

Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.

⁵ Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den Versicherten leisten.

⁶ Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Leistungen beziehen oder bezogen haben, wird per Eintrittsdatum das maximal mögliche Sparguthaben an das Einkaufspotential angerechnet.

2.5 Versicherungsgrundlagen

Art. 13 Massgebender Lohn

¹ Der massgebende Lohn entspricht dem vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahreslohn, inkl. eines allfälligen 13. Monatslohns. Allfällige Schichtzulagen werden angemessen hinzugezählt. Variable Lohnbestandteile (Bonus und Mitarbeiter Ergebnisbeteiligungen), die AHV-pflichtig sind, werden bei der Festlegung des massgebenden Lohns ebenfalls berücksichtigt. Als Basis für die variablen Lohnbestandteile (ohne die Schichtzulagen) gilt jeweils der Zielbonus.

² Der zu Beginn des neuen Kalenderjahres festgelegte AHV-pflichtige massgebende Lohn wird unterjährig nur bei einer unbefristeten Veränderung des Beschäftigungsgrads oder bei einer auf Dauer vereinbarten Veränderung des AHV-pflichtigen massgebenden Lohns angepasst, sofern diese Änderung 10 % des vorhergehenden massgebenden Jahreslohn über- oder untersteigt. Bei rückwirkenden Änderungen des massgebenden Lohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung des massgebenden Lohns zu entrichten.

³ Bei der Festlegung des massgebenden Lohns werden die unter Abs. 1 nicht aufgeführten Lohnanteile nicht angerechnet und gehören nicht zum massgebenden Lohn. Dazu gehören u.a.:

- bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile;
- Treueprämien, einmalige Entschädigungen für Stellvertretungen, Anteil Aufrechnung für Geschäftswagen, Berufsauslagen und Spesen aller Art
- Entschädigungen, Aufrechnungen usw., die nur gelegentlich anfallen.

⁴ Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den massgebenden Lohn beim Eintritt bzw. am 1. Januar.

⁵ Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad (z.B. Stundenlöhner) wird der massgebende Lohn zu Beginn des Kalenderjahres aufgrund des in den letzten zwölf Monaten erzielten AHV-pflichtigen massgebenden Lohns bestimmt. Der zu Jahresbeginn festgelegte massgebende Lohn wird unterjährig nicht angepasst. Für diese Versicherten ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige massgebende Lohn massgebend, welcher während der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Risikoleistungen tatsächlich erreicht wurde. Beim Eintritt von Versicherten mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird der massgebende Lohn auf Grund des voraussichtlichen Beschäftigungsgrads bestimmt.

⁶ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des massgebenden Lohns möglich, weder nach oben noch nach unten. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des massgebenden Lohns rückgängig gemacht.

Art. 14 Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des massgebenden Lohns, begrenzt auf 3/4 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A 2).

² Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Art. 15 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

² Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Lohns festlegen (vgl. Anhang A 2).

³ Für teilinvaliden Versicherte wird das Minimum und das Maximum des versicherten Lohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

⁴ Sinkt der massgebende Lohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange ein Bezug von Lohnersatzleistungen (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) besteht oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch schriftlich eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. In diesem Fall werden jedoch auch die Risikoleistungen auf dem herabgesetzten versicherten Lohn bestimmt.

⁵ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Lohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 30 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Lohn nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden massgebenden Lohns festgesetzt.

2.6 Finanzierung

Art. 16 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt bei Eintritt in die Pensionskasse und endet

- a) am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal Lohn oder Lohnersatzleistungen (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;
- b) am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod, Invalidität) eingetreten ist;

² spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat.

³ Wird das Arbeitsverhältnis in Absprache mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortgesetzt und die Pensionierung aufgeschoben, werden die Beiträge bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben.

⁴ Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.

⁵ Beginnt das Vorsorgeverhältnis zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Beginnt das Vorsorgeverhältnis ab dem 16. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.

⁶ Endet das Vorsorgeverhältnis zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Endet das Vorsorgeverhältnis ab dem 16. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.

⁷ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Lohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist. Der Zeitpunkt der Reduktion richtet sich nach Art. 17.

⁸ Während des Bezugs von Lohnersatzleistungen (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.

⁹ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 17 Beitragsbefreiung

¹ Bei einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt nach Ablauf von 24 Monaten bzw. frühestens im Verlauf desjenigen Monats, in dem die Lohnersatzleistung (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) erstmals entfällt, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50% der Hälfte und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 60% drei Viertel. Ab einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.

³ Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Sparbeiträgen des Standardplans (vgl. Anhang A 3) auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Die Sparbeitragsvariante Reduziert oder Erhöht sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

Art. 18 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 3 ersichtlich. Die Versicherten können beim Eintritt resp. auf Jahresbeginn wählen, nach welchem der 3 Sparpläne (Standard, Reduziert oder Erhöht) sie die Sparbeiträge leisten wollen. Die schriftliche Meldung muss bis zum 5. des Eintrittsmonats resp. bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Pensionskasse eintreffen. Trifft keine Mitteilung ein oder trifft die Meldung zu spät ein, gelten die bisherigen Pläne resp. ohne Entscheid beim Eintritt kommt der Standardplan zur Anwendung.

² Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben.

Art. 19 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 12 kann ein Versicherter während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, seine Altersleistungen verbessern, indem er freiwillig zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind im Anhang A 4 ersichtlich.

Art. 20 Sparguthaben eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.

² Das Sparguthaben des Versicherten besteht aus:

- a. den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
 - b. den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
 - c. den freiwillig geleisteten Einkäufen des Versicherten oder des Arbeitgebers;
 - d. den freiwilligen Gutschriften der Pensionskasse;
 - e. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - f. den Wiedereinkäufen nach Scheidung;
 - g. den infolge Ehescheidung überwiesenen Anteilen an den Freizügigkeitsleistungen oder den als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteilen;
 - h. den Zinsen;
- vermindert um:
- i. die getätigten Vorbezüge für Wohneigentum;
 - j. die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

Art. 21 Sparguthaben eines Invalidenrentners

¹ Für einen Invalidenrentner wird das Sparguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparguthaben des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 20 samt Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen gemäss Standardplan. Die Sparbeiträge werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versicherten Lohn berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 30 Abs. 2. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen Invalidenrentner und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

Art. 22 Zinssatz für das Sparguthaben

¹ Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres noch aktiv in der Pensionskasse versichert sind oder deren Vorsorgeverhältnis am 31. Dezember des laufenden Jahres endet oder die per 31. Dezember des laufenden Jahres pensioniert werden. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Austritte und Vorsorgefälle des kommenden Jahres fest.

² Der Zins wird auf dem Stand des Guthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Guthaben gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins auf dem Stand des Guthabens am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet. Unterjährig eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

2.7 Leistungen

Art. 23 Übersicht über die Leistungen

¹ Übersicht Versicherungsleistungen:

Altersleistungen

- Altersrente (Art. 24)
- Kapitalbezug (Art. 25)
- Überbrückungsrente (Art. 26)

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente (Art. 30)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 31)
- Beitragsbefreiung (Art. 17)

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente (Art. 32)
- Lebenspartnerrente (Art. 33)
- Rente für altrechtliche geschiedene Ehegatten (Art. 34)
- Waisenrente (Art. 35)
- Todesfallkapital (Art. 36)

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn die Vorsorgefälle Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

2.7.1 Altersleistungen

Art. 24 Altersrente

- ¹ Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Wird das Anstellungsverhältnis eines Versicherten nach dem 58. Geburtstag beendet, wird die Austrittsleistung gemäss Art. 37 bis 39 ausbezahlt. Der Versicherte kann jedoch schriftlich eine vorzeitige Pensionierung verlangen.
- ³ Die Altersrente beginnt frühestens am ersten Tag desjenigen Monats, in dem der arbeitsvertragliche Lohn oder die Lohnersatzleistungen (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) des Arbeitgebers entfällt. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.
- ⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 5).
- ⁵ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats auf das gesamte Sparguthaben angewendet.
- ⁶ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 21 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 5. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.
- ⁷ Auf Wunsch kann der Versicherte bei seiner Pensionierung eine Altersrente auf zwei Leben wählen. Nach seinem Tod wird eine Ehegattenrente in gleicher Höhe wie die bezogene Altersrente ausgerichtet. Die Kürzung der Altersrente wird individuell nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Pensionierung festgelegt. Die Kürzung wird auch beibehalten, wenn der Ehegatte vor dem Altersrentner stirbt bzw. eine Scheidung erfolgt.

Art. 25 Kapitalbezug bei Pensionierung

- ¹ Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung bis zu 100 % seines Sparguthabens in Kapitalform statt in Rentenform beziehen. Die Beschränkungen von Art. 12 Abs. 4 gelten dabei sinngemäss.
- ² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.
- ³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Kündigung eine solche Erklärung gegenüber der Pensionskasse abgegeben wird.
- ⁴ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist vor Ort bei der Geschäftsführung der Pensionskasse zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.
- ⁵ Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.
- ⁶ Der Anspruch auf eine Kapitalabfindung erlischt, wenn die Invalidität vor der Pensionierung eintritt. In diesem Fall werden anstelle der Kapitalabfindung die vollen reglementarischen Rentenleistungen ausgerichtet.

Art. 26 Überbrückungsrente

- ¹ Bei der vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters eine Überbrückungsrente beziehen.

² Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen. Für unverheiratete Versicherte darf die Überbrückungsrente pro Monat jedoch den Betrag der maximalen monatlichen einfachen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Verheiratete Versicherte können als Überbrückungsrente höchstens den 1.5-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beantragen.

³ Beim Tod des Altersrentenbezügers vor dem AHV-Rentenalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten fällig.

⁴ Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Das Sparguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge werden dabei nach ihrem Anteil am gesamten Sparguthaben gekürzt. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 6.

⁵ Versicherte, welche das gesamte Sparguthaben in Kapitalform beziehen, können keine Überbrückungsrenten beziehen.

Art. 27 Pensionierten-Kinderrente

¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hätten, so besteht ab dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss BVG und der Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG. In diesem Fall wird ab dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente gemäss BVG ausgerichtet.

² Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente erlischt mit dem Tod des Altersrentenbezügers; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

Art. 28 Teilpensionierung

¹ Ein Versicherter, der das frühestmögliche Pensionierungsalter erreicht hat, kann teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % eines vollen Pensums reduziert wird und die verbleibende Tätigkeit mindestens 30 % eines vollen Pensums beträgt.

² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.

³ Eine Teilpensionierung bewirkt eine Beendigung der Beibehaltung des Vorsorgeschutzes nach Art. 6.

⁴ Bei einer Teilpensionierung werden das Renten- und das Kapital entsprechend dem technischen Pensionierungsgrad fällig. Der technische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem technischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen fällig, und der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

Art. 29 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, aufschieben. In diesem Fall wird das vorhandene Sparguthaben und die beidseitig weiterhin geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst.

² Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Art. 24 Abs. 4. Bei einem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen in Rentenform gilt der Versicherte ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Altersrentner. Dies bedeutet, dass im Todesfall die Ehegattenrente (vgl. Art. 32) 60 % der gemäss Art. 24 Abs. 4 ausgerechneten Altersrente beträgt. Dabei werden der Berechnung das am Todestag vorhandene Guthaben auf dem Sparkonto sowie der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz zu Grunde gelegt. Beim Tod eines Versicherten während des Aufschubs der Pensionierung ist auch der Bezug der Ehegattenrente in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. In diesem Fall wird anstelle der Ehegattenrente ein

Todesfallkapital gemäss Art. 36 ausgerichtet. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

2.7.2 Invalidenleistungen

Art. 30 Invalidenrente

- ¹ Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.
- ² Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40 % wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50 % eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60 % eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird die volle Rente gewährt.
- ³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen wird aufgeschoben, solange der Arbeitgeber den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohns beträgt und die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange der Versicherte Taggelder der IV bezieht.
- ⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 6 abgelöst.
- ⁵ Die jährliche Invalidenrente bei voller Invalidität entspricht 60 % des versicherten Lohnes.

Art. 31 Invaliden-Kinderrente

- ¹ Invalidenrentner haben für jedes Kind, das bei ihrem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 35 hätte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- ² Die Höhe der vollen Invalidenkinderrente beträgt pro Kind 12 % des versicherten Lohnes. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 30 Abs. 2 entspricht.

2.7.3 Hinterlassenenleistung

Art. 32 Ehegattenrente

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes
 - a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder gemäss Art. 35 aufkommen muss; oder
 - b. den 40. Geburtstag überschritten hat und mindestens 3 Jahre mit dem verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner verheiratet war, wobei Jahre in der Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 33 anzurechnen sind.
- ² Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, so hat er unter den Voraussetzungen von Art. 36 Anspruch auf das Todesfallkapital.
- ³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistungen (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod des hinterbliebenen Ehegatten.
- ⁴ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 36 % des versicherten Lohnes. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die jährliche Ehegattenrente 60 % der ausgerichteten Rente.

⁵ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er hat in diesem Fall Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

⁶ Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 12 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner und sind keine anspruchsberechtigten Kinder unter 18 Jahren vorhanden, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der hinterbliebene Ehegatte mehr als 12 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 5 % des vollen Rentenbetrags. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens 60 % des Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁷ Erfolgte die Eheschliessung, nachdem der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner den 60. Geburtstag erreicht hat, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Sie entspricht in diesem Fall der Ehegattenrente gemäss BVG.

⁸ Beim Tod eines Versicherten vor seiner Pensionierung mit Renten- und/oder Kapitalbezug ist der Bezug der Ehegattenrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. In diesem Fall wird anstelle der Ehegattenrente ein Todesfallkapital gemäss Art. 36 ausgerichtet. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 33 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 32, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. beide Lebenspartner waren unverheiratet bzw. lebten in keiner eingetragenen Partnerschaft, und
- b. beiden Lebenspartner waren im Sinne von ZGB Art. 95 nicht miteinander verwandt, und
- c. aus der Lebenspartnerschaft sind eigene Kinder des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hervorgegangen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben; oder der Lebenspartner hat beim Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners den 40. Geburtstag überschritten, und hat bis zum Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners mit diesem mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet, im gleichen Haushalt (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich), und
- d. der Anspruch auf die Lebenspartnerrente wurde innerhalb dreier Monate schriftlich geltend gemacht.

² Die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss in Form eines Partnerschaftsvertrages dokumentiert sein. Dazu ist der entsprechende Mustervertrag zu verwenden. Dieser ist zu Lebzeiten der Lebenspartner und von beiden unterzeichnet der Pensionskasse zuzustellen. Die Anmeldung muss bis zum 60. Lebensjahr des Versicherten erfolgen.

³ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn er eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁴ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 34 Rente für altrechtlich geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, falls kumulativ:

- a. die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte; und
- b. ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und
- c. der geschiedene Ehegatte für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 35 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:

- a. den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat, oder
- b. in Ausbildung ist im Sinne von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.

² Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.

⁴ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.

⁵ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Ersten des Monats.

⁶ Die Waisenrente beim Tod eines Versicherten vor dem ordentlichen Pensionierungsalter beträgt pro Kind 12 % des versicherten Lohnes. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die Waisenrente 20 % der ausgerichteten Rente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt, sofern nicht von beiden Elternteilen ein Anspruch auf eine Waisenrente besteht.

Art. 36 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Ein Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. aa) dem hinterbliebenen Ehegatten des verstorbenen Versicherten;
 - ab) den Kindern des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - ac) natürlichen Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die mit dem verstorbenen Versicherten bzw. Invalidenrentner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben (gemeinsame ständige ungeteilte Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- b. beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a:
 - ba) den Kindern des verstorbenen Versicherten, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - bb) den Eltern

³ Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Bst. a. aa) und ac) werden die Kinder gemäss a. ab) und b. ba) zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.

⁴ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Bst. a. ac), wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁵ Der Versicherte hat der Pensionskasse zu Lebzeiten seinen Begünstigungswunsch schriftlich mitzuteilen, falls er Personen begünstigen will, die als Anspruchsberechtigte unter Abs. 2 Bst. a. ac) fallen.

⁶ Der Versicherte kann innerhalb einer Kaskadenstufe in Abs. 2 (Bst. a. oder b.)

- a) Eine andere als die vorgegebene Reihenfolge der Begünstigten;
- b) die Verteilung des Todesfallkapitals auf mehrere von ihm bezeichnete Begünstigte beantragen.

Der Versicherte hat dies der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitzuteilen.

⁷ Beim Tod eines Versicherten entspricht das Todesfallkapital dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto, vermindert um allenfalls bereits ausgerichtete Leistungen sowie um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.

⁸ Der Anspruch auf das Todesfallkapital muss innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

3. Austritt

Art. 37 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Ein Versicherter, der die Pensionskasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Vorbehalten ist die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG. Die Pensionskasse erstellt für den Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen (Art. 8 FZG).

² Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Art. 38 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der 3 nachfolgenden Berechnungen ergibt:

- a. Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG: Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto.
- b. Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG: Diese setzt sich zusammen aus:
 - den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
 - den vom Versicherten geleisteten Sparbeiträge ohne Zinsen,
 - einem Zuschlag auf den Sparbeiträgen des Versicherten. Dieser Zuschlag beträgt im BVG-Alter 21 4 % und erhöht sich jährlich um 4 %. Er beträgt maximal 100 %.
- c. Austrittsleistung gemäss Art. 18 FZG: BVG-Sparguthaben

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

³ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers gemäss Art. 18 Abs. 2 werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Art. 39 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.

² Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

³ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b. er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁵ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁶ Bei verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.

4. Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 40 Koordination der Leistungen

¹ Die Leistungen der Pensionskasse gemäss diesem Vorsorgereglement werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des letzten vor Eintritt des Vorsorgeereignisses anrechenbaren AHV-pflichtigen massgebenden Lohns übersteigen. Die Pensionskasse kann zudem die Invalidenleistungen entsprechend den Bestimmungen von Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten sämtliche Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage zur Auszahlung kommen, so insbesondere:

- Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Genugtuungen und ähnlichen Leistungen;
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen der Versicherung eines haftpflichtigen Dritten;

- Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
 - Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
 - ein allfälliges tatsächlich erzielter oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).
- ³ Die Alters-Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement können, soweit sie mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung zusammentreffen, gekürzt werden.
- ⁴ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.
- ⁵ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- ⁶ Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
- ⁷ Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.
- ⁸ Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
- ⁹ Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.
- ¹⁰ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Leistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Spätere leistungsbedingte Erhöhungen von anrechenbaren Leistungen führen zu keiner Reduktion einer bereits laufenden Rente. Bei Veränderung des Invaliditätsgrades (Herabsetzung oder Erhöhung), Wegfall oder Hinzukommen einer anrechenbaren Leistung erfolgt jedoch eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.
- ¹¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.
- ¹² Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
- ¹³ Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- ¹⁴ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 41 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

- ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 44 und Art. 45.
- ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- ³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

4.1 Auszahlungsbestimmungen

Art. 42 Auszahlungsbestimmungen

- ¹ Die Renten werden in monatlichen Beträgen am Ende des Monats spesenfrei auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) am Wohnsitz des Versicherten überwiesen.
- ² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- ³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- ⁴ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn einwandfrei feststeht, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn der Pensionskasse, die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Kapitalzahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit ohne Zins ausbezahlt.
- ⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang A 2).

4.2 Anpassung der laufenden Renten

Art. 43 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

4.3 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 44 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Vorsorgeausgleich bei Scheidung ist im Anhang A 1 geregelt.

Art. 45 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein aktiver Versicherter kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden. Wurden in den letzten drei Jahren Einmaleinlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

² Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

³ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

⁴ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist vor Ort bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.

⁵ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

5. Informations- und Meldepflichten

Art. 46 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versichertenausweis erstellt, der über die Höhe der Guthaben und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Versichertenausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.

³ Im Zeitpunkt der Heirat bzw. der Registrierung der Partnerschaft wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt.

⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.

⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage erteilt die Geschäftsführung der Pensionskasse den Versicherten und Rentnern zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

⁶ Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten. Den Versicherten und Rentnern steht auch das Recht auf Aushändigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu.

Art. 47 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.

² Der Versicherte und die Rentner sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb vier Wochen der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

⁴ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahrs zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

⁵ Die Versicherten und Rentenbezüger haben der Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:

- die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern;
- den Tod von Rentenbezügern;
- die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
- Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern.

⁶ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Übergangsbestimmungen

¹ Die Übergangsregelung für die Versicherten des Pension Funds GF Machining Solutions sind im Anhang A 8 geregelt.

² Für die bis und mit dem 1. Januar 2020 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Führt bei einem Versicherten eine bereits vor dem 1. Januar 2020 eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu einer Invalidität oder dem Tod nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements, bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleibt in allen erwähnten Fällen Absatz 3.

³ Die Leistungskürzungen und Überversicherungen werden grundsätzlich gemäss Art. 40 abgewickelt.

Art. 49 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

¹ Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

² Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Anpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 50 Rechtspflege

¹ Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Firma, bei welcher der Versicherte angestellt wurde.

² Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 51 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente und alle Nachträge sowie das Reglement Wohneigentumsförderung vom 12. Dezember 2006.

Schaffhausen, den 2.12.2019

Der Stiftungsrat

7. Anhang „Generell“ zum Vorsorgereglement der Pensionskasse

A 1 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

² Bei einer Ehescheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen, ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes mit.

³ Ausländische Scheidungsurteile sind durch ein schweizerisches Scheidungsgericht als anerkennbar und vollstreckbar zu erklären sowie hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs, soweit dies notwendig ist, ergänzen zu lassen.

⁴ Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.

⁵ Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt aus dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.

⁶ Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder eine als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem Sparguthabe gemäss BVG und dem überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt auf dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos.

⁷ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparguthabens des Invalidenrentners und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.

⁸ Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechtigte Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Die Pensionskasse kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Der berechtigte Ehegatte kann auch deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.

A 2 Beträge und Werte

Maximale einfache AHV-Altersrente	(= AHVR)	CHF	28'440
Minimale einfache AHV-Altersrente	(= ½ der AHVR)	CHF	14'220
Mindestlohn gemäss BVG	(= 6/8 der AHVR)	CHF	21'330
Maximum des Koordinationsabzugs	(= 6/8 der AHVR)	CHF	21'330
Minimum des versicherten Lohns	(= 1/8 der AHVR)	CHF	3'555
Maximum des versicherten Lohns	(= 32/8 der AHVR)	CHF	113'760
Mindestzinssatz gemäss BVG		1.00 %	

A 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Art. 18)

Die Beiträge des Versicherten betragen (in % des versicherten Lohns):

BVG-Alter	Risiko- beitrag	Standardplan		Reduziert		Erhöht	
		Sparbeitrag	Total Risiko- und Sparbeitrag	Sparbeitrag	Total Risiko- und Sparbeitrag	Sparbeitrag	Total Risiko- und Sparbeitrag
bis 20	1.00 %	0.00%	1.00%	0.00%	1.00%	0.00%	1.00%
ab 21	1.00 %	2.50%	3.50%	2.50%	3.50%	2.50%	3.50%
25	1.00 %	5.50%	6.50%	3.50%	4.50%	7.80%	8.80%
26	1.00 %	5.60%	6.60%	3.60%	4.60%	7.95%	8.95%
27	1.00 %	5.70%	6.70%	3.70%	4.70%	8.10%	9.10%
28	1.00 %	5.80%	6.80%	3.80%	4.80%	8.25%	9.25%
29	1.00 %	5.90%	6.90%	3.90%	4.90%	8.40%	9.40%
30	1.00 %	6.00%	7.00%	4.00%	5.00%	8.50%	9.50%
31	1.00 %	6.10%	7.10%	4.10%	5.10%	8.65%	9.65%
32	1.00 %	6.20%	7.20%	4.20%	5.20%	8.80%	9.80%
33	1.00 %	6.30%	7.30%	4.30%	5.30%	8.95%	9.95%
34	1.00 %	6.40%	7.40%	4.40%	5.40%	9.10%	10.10%
35	1.00 %	6.50%	7.50%	4.50%	5.50%	9.25%	10.25%
36	1.00 %	6.60%	7.60%	4.60%	5.60%	9.35%	10.35%
37	1.00 %	6.70%	7.70%	4.70%	5.70%	9.50%	10.50%
38	1.00 %	6.80%	7.80%	4.80%	5.80%	9.65%	10.65%
39	1.00 %	7.00%	8.00%	4.90%	5.90%	9.80%	10.80%
40	1.00 %	7.20%	8.20%	5.00%	6.00%	9.95%	10.95%
41	1.00 %	7.40%	8.40%	5.20%	6.20%	10.10%	11.10%
42	1.00 %	7.60%	8.60%	5.40%	6.40%	10.20%	11.20%
43	1.00 %	7.80%	8.80%	5.60%	6.60%	10.35%	11.35%
44	1.00 %	8.00%	9.00%	5.80%	6.80%	10.50%	11.50%
45	1.00 %	8.20%	9.20%	6.00%	7.00%	10.65%	11.65%
46	1.00 %	8.40%	9.40%	6.25%	7.25%	10.80%	11.80%
47	1.00 %	8.60%	9.60%	6.50%	7.50%	10.95%	11.95%
48	1.00 %	8.80%	9.80%	6.70%	7.70%	11.10%	12.10%
49	1.00 %	9.00%	10.00%	6.90%	7.90%	11.20%	12.20%
50	1.00 %	9.20%	10.20%	7.00%	8.00%	12.25%	13.25%
51	1.00 %	9.40%	10.40%	7.10%	8.10%	12.40%	13.40%
52	1.00 %	9.60%	10.60%	7.20%	8.20%	12.55%	13.55%
53	1.00 %	9.80%	10.80%	7.30%	8.30%	12.70%	13.70%
54	1.00 %	10.00%	11.00%	7.40%	8.40%	12.85%	13.85%
55-65	1.00 %	10.00%	11.00%	7.50%	8.50%	13.00%	14.00%
ab 66	--	8.50%	8.50%	8.50%	8.50%	8.50%	8.50%

Die Beiträge des Arbeitgebers betragen (in % des versicherten Lohns):

BVG-Alter	Risiko- beitrag	Sparbeitrag	Total Risiko- und Sparbeitrag
bis 20	1.50%	0.00%	1.50%
ab 21	1.50%	2.50%	4.00%
25	1.50%	7.80%	9.30%
26	1.50%	7.95%	9.45%
27	1.50%	8.10%	9.60%
28	1.50%	8.25%	9.75%
29	1.50%	8.40%	9.90%
30	1.50%	8.50%	10.00%
31	1.50%	8.65%	10.15%
32	1.50%	8.80%	10.30%
33	1.50%	8.95%	10.45%
34	1.50%	9.10%	10.60%
35	1.50%	9.25%	10.75%
36	1.50%	9.35%	10.85%
37	1.50%	9.50%	11.00%
38	1.50%	9.65%	11.15%
39	1.50%	9.80%	11.30%
40	1.50%	9.95%	11.45%
41	1.50%	10.10%	11.60%
42	1.50%	10.20%	11.70%
43	1.50%	10.35%	11.85%
44	1.50%	10.50%	12.00%
45	1.50%	10.65%	12.15%
46	1.50%	10.80%	12.30%
47	1.50%	10.95%	12.45%
48	1.50%	11.10%	12.60%
49	1.50%	11.20%	12.70%
50	1.50%	12.25%	13.75%
51	1.50%	12.40%	13.90%
52	1.50%	12.55%	14.05%
53	1.50%	12.70%	14.20%
54	1.50%	12.85%	14.35%
55-65	1.50%	13.00%	14.50%
ab 66	--	8.50%	8.50%

A 4 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto

(Vgl. Art. 19)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Standardplan			
BVG-Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns	BVG-Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns
21	5%	43	382%
22	10%	44	408%
23	15%	45	435%
24	21%	46	463%
25	34%	47	492%
26	49%	48	522%
27	63%	49	552%
28	79%	50	585%
29	95%	51	618%
30	111%	52	653%
31	128%	53	688%
32	145%	54	725%
33	164%	55	762%
34	182%	56	801%
35	202%	57	840%
36	222%	58	879%
37	242%	59	920%
38	264%	60	1181%
39	286%	61	1181%
40	309%	62	1181%
41	332%	63	1181%
42	357%	64	1181%
		ab 65	1181%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert. Dabei wird das effektive Alter verwendet.

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn

CHF 80'000

Vorhandenes Sparguthaben

CHF 250'000

Maximalbetrag des Sparguthabens

585 % x CHF 80'000

= CHF 468'000

Maximal möglicher Einkauf

CHF 468'000 – CHF 250'000

= CHF 218'000

Reduziert			
BVG-Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns	BVG-Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns
21	5%	43	335%
22	10%	44	358%
23	15%	45	382%
24	21%	46	407%
25	32%	47	433%
26	45%	48	459%
27	57%	49	486%
28	70%	50	515%
29	84%	51	545%
30	98%	52	576%
31	113%	53	607%
32	128%	54	640%
33	144%	55	673%
34	160%	56	707%
35	177%	57	741%
36	195%	58	777%
37	213%	59	813%
38	232%	60	1045%
39	251%	61	1045%
40	271%	62	1045%
41	292%	63	1045%
42	313%	64	1045%
		ab 65	1045%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert. Dabei wird das effektive Alter verwendet.

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn

CHF 80'000

Vorhandenes Sparguthaben

CHF 250'000

Maximalbetrag des Sparguthabens $515 \% \times \text{CHF } 80'000$

= CHF 412'000

Maximal möglicher Einkauf $\text{CHF } 412'000 - \text{CHF } 250'000$

= CHF 162'000

Erhöht			
BVG-Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns	BVG-Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns
21	5%	43	441%
22	10%	44	471%
23	15%	45	502%
24	21%	46	533%
25	37%	47	566%
26	53%	48	600%
27	71%	49	634%
28	88%	50	671%
29	107%	51	709%
30	126%	52	749%
31	146%	53	789%
32	166%	54	830%
33	188%	55	873%
34	210%	56	917%
35	232%	57	961%
36	256%	58	1006%
37	280%	59	1052%
38	305%	60	1349%
39	330%	61	1349%
40	357%	62	1349%
41	384%	63	1349%
42	412%	64	1349%
		ab 65	1349%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert. Dabei wird das effektive Alter verwendet.

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn

CHF 80'000

Vorhandenes Sparguthaben

CHF 250'000

Maximalbetrag des Sparguthabens

671 % x CHF 80'000

=

CHF 536'800

Maximal möglicher Einkauf

CHF 536'800 – CHF 250'000

=

CHF 286'800

A 5 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vgl. Art. 24)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Alter	Umwandlungssatz
	Männer und Frauen
58	4.45 %
59	4.60 %
60	4.75 %
61	4.90 %
62	5.05 %
63	5.20 %
64	5.35 %
65	5.50 %
66	5.65 %
67	5.80 %
68	5.95 %
69	6.10 %
70	6.25 %
Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert. Dabei wird das effektive Alter verwendet.	

Beispiel

62-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben

CHF 150'000

Umwandlungssatz im Alter 62

= 5.05 %

Jährliche Altersrente

CHF 150'000 $\times$ 5.05 %

= **CHF 7'575**

A 6 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(Vgl. Art. 26)

Der Kapitalwert einer jährlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Jahren)	Kapitalwert-Faktor für die monatlich zahlbare Überbrückungsrente
7	6.433
6	5.583
5	4.709
4	3.813
3	2.895
2	1.954
1	0.989
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert. Dabei wird das effektive Alter verwendet.

Beispiel

Eine Überbrückung in der Höhe von CHF 12'000 pro Jahr mit einer Laufzeit von 2 Jahren kapitalisiert sich zu CHF 23'448. Berechnung:

$$\begin{aligned} \text{Kapitalwert} &= \text{Jährliche Überbrückungsrente} \times \text{Faktor} \\ &= \text{CHF } 12'000 \times 1.954 = \text{CHF } 23'448 \end{aligned}$$

A 7 Übergangsbestimmung für Destinatäre der Pensionskasse Georg Fischer, welche per 31.12.2019 versichert waren

Aufgrund der Übernahme der Versicherten des Pension Fund GF Machining Solutions (PFMS) per 01.01.2020 werden zum Schutz der Destinatäre der Pensionskasse Georg Fischer (PKGF) Massnahmen getroffen. Die Massnahmen begründen sich auf der Deckungsgraddifferenz zwischen der PKGF und des PFMS per 31.12.2019.

Die Massnahmen sind wie folgt ausgestaltet:

- Per 31.12.2019 wird eine technische Rückstellung "Übergangsmassnahmen Destinatäre PKGF" errichtet. Diese technische Rückstellung wird so ermittelt, dass der Deckungsgrad der PKGF und PFMS angeglichen werden.
- Der so ermittelte Betrag der technischen Rückstellung "Übergangsmassnahmen Destinatäre PKGF" wird gemäss Beschluss des Stiftungsrats der PKGF vom 22.05.2019 an die aktiven Versicherten und Rentner, welche per 31.12.2019 in der PKGF versichert waren, verteilt.
- Die Verteilung erfolgt in Form von Einlagen in das Altersguthaben der aktiven Versicherten resp. als temporäre Zulage zur Rente während zehn Jahren, beginnend ab 01.01.2020.
- Tritt während der Verteilperiode eine Unterdeckung von 95% und niedriger ein, so wird die Verteilung gestoppt. Die Verteilung wird bei einem Deckungsgrad von über 100% wieder aufgenommen. Die in der Zeit der Unterdeckung nicht verteilten Mittel verfallen zugunsten der PKGF. Für die Ermittlung des Deckungsgrades wird auf den Jahresabschluss abgestellt.
- Im Todesfall verfallen die restlichen Einlagen zu Gunsten der PKGF. Bei Pensionierung und Invalidisierung wird der gesamte restliche Betrag dem Altersguthaben gutgeschrieben. Erfolgt die Invalidisierung und die Pensionierung während einer Unterdeckung ohne Anspruch auf eine Mittelzuteilung, wird ein allfälliger folgender Anspruch nachträglich in das Altersguthaben (für Invalide) eingebaut resp. zur Rentenerhöhung (für Alters- und Ehegattenrentner) verwendet. Versicherte, welche bei Pensionierung die Kapitaloption gewählt hatten, wird ein nachfolgender Anspruch als Kapitalauszahlung überwiesen.

A 8 Übergangsbestimmung für Destinatäre der Pensionskasse Georg Fischer, welche per 31.12.2016 im Pension Fund GF Machining Solutions versichert waren

Für Versicherte, die schon per 31.12.2016 in der Pension Funds GF Machining Solution (PF GFMS) versichert waren gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Diese Versicherten erhalten im Rahmen einer Abfederungsmassnahme eine Einmaleinlage. Diese Einmaleinlage deckt bei Frauen die benötigte Ausfinanzierung, sodass ihre Altersrente im Alter 64 nach neuem Vorsorgereglement (per 1.1.2020) und altem Reglement (Ausgabe Januar 2017) gleich hoch ist. Männer erhalten Abfederungsmassnahmen, sodass ihre Altersrente im Alter 65 nach neuem Vorsorgereglement (per 1.1.2020) und altem Reglement (Ausgabe Januar 2017) gleich hoch ist. Die Ausfinanzierung erfolgt als Einmaleinlage, die per Stichtag 31.12.2019 berechnet wird, hierbei gelten folgende Bedingungen:
 - a. Die Ausfinanzierung wird abhängig von der Anzahl Jahre in der PF GFMS gemacht. Bei mehr als fünf Jahren in der PF GFMS erfolgt eine 100 % Ausfinanzierung. Unter fünf Jahren in der PF GFMS gibt es eine Reduktion von 1/60 pro Monat auf die 100 % Ausfinanzierung. Für die Berechnung der Anzahl Jahre in der PF GFMS dient als Basis der 31.12.2019. Für die Berechnung der Anzahl Jahre in der PF GFMS wird nur die ununterbrochene Versicherungszeit angerechnet.
 - b. Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Sparguthabens ist der Betrag per 31.12.2018 massgebend. Einmaleinlagen der Stiftungsrate im Jahre 2018 werden hierbei nicht berücksichtigt.
 - c. Die Berechnungen basieren auf einen Projektionszins (zur Berechnung der heute erwarteten Rente) von 1 %. Eine potenzielle Lohnentwicklung wird nicht berücksichtigt.
 - d. WEF-Bezug und -Rückzahlung, Einkauf und Vorsorgeausgleich bei Scheidung, die vor dem 1.1.2019 erfolgt sind, werden in der Berechnung der Einmaleinlage berücksichtigt.
 - e. WEF-Bezug und -Rückzahlung, Einkauf und Vorsorgeausgleich (Scheidung), die nach dem 1.1.2019 erfolgt sind, werden in der Berechnung der Einmaleinlage nicht berücksichtigt.
2. Die Einmaleinlage der Abfederungsmassnahme wird in jährlich gleichhohen Raten dem Sparguthaben der jeweiligen Versicherten gutgeschrieben. Hierbei gilt:
 - a. Die Einmaleinlage wird über zehn Jahre (d.h. pro Monat 1/120) dem Sparguthaben gutgeschrieben.
 - b. Wird ein Versicherter vor dem 1.1.2030 pensioniert und bezieht eine Altersrente, so erfolgt eine sofortige Umbuchung des Restbetrags der noch nicht erworbenen Anteile auf das Sparguthaben.
 - c. Wird ein Versicherter vor dem 1.1.2030 teil-pensioniert und bezieht eine Altersrente, so erfolgt eine sofortige anteilmässige Umbuchung des Restbetrags der noch nicht erworbenen Anteile auf das Sparguthaben.
 - d. Wird ein Versicherter vor dem 1.1.2030 pensioniert und macht einen Kapitalbezug, so verfällt der Restbetrag der noch nicht erworbenen Anteile.
 - e. Wird ein Versicherter vor dem 1.1.2030 pensioniert und macht einen Teil-Kapitalbezug, so wird der Restbetrag der noch nicht erworbenen Anteile anteilmässig angepasst.
 - f. Wird ein Versicherter vor dem 1.1.2030 invalid, so hat das keinen Einfluss auf die Umbuchung der Einmaleinlage. Diese wird weiterhin auf das Sparguthaben des Versicherten gebucht.
 - g. Stirbt ein Versicherte vor dem 1.1.2030 und erfolgt eine Auszahlung des Sparguthabens, so verfällt der Restbetrag der noch nicht erworbenen Anteile.
 - h. Bei einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung werden nur die bisher erworbenen Anteile der Einmaleinlage berücksichtigt.

- i. Tritt ein Versicherter vor dem 1.1.2030 aus der Pensionskasse Georg Fischer (= fusionierte Pensionskasse) aus, so verfällt der Restbetrag. Erfolgt vor dem 1.1.2030 eine Entlassung des Versicherten durch den Arbeitgeber, die nicht auf disziplinarischen Gründen beruht, so erfolgt eine sofortige Umbuchung des Restbetrags der noch nicht erworbenen Anteile auf das Sparguthaben.
 - j. Ein WEF-Vorbezug ist nur möglich auf schon erworbene Anteile der Einmaleinlage.
- 3. Falls der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 der Pensionskasse Georg Fischer während der Gültigkeit dieser Übergangsbestimmungen unter 95 % fällt, wird die Gutschrift der Einmaleinlagen gemäss Ziffer 2 gestoppt.
 - a. Eine Gutschrift der Einmaleinlagen gemäss Ziffer 2 wird bei einem Deckungsgrad von über 100% wieder aufgenommen.
 - b. Die in der Zeit der Unterdeckung von 95% - 100% nicht gutgeschriebenen Einmaleinlagen gemäss Ziffer 2 verfallen zugunsten der Pensionskasse Georg Fischer.
 - c. Für die Ermittlung des Deckungsgrades wird jeweils auf den revidierten Jahresabschluss abgestellt.
 - d. Erfolgt eine Invalidisierung oder eine Pensionierung während einer Unterdeckung ohne Anspruch auf eine Gutschrift der Einmaleinlagen, wird ein allfälliger folgender Anspruch nachträglich in das Sparguthaben (für Invalide) eingebaut resp. zur Rentenerhöhung (für Alters- und Ehegattenrentner) verwendet.